

II-2433 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1210 NJ

1985-03-20

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr.Graff, Dr.Lichal
und Kollegen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend aufklärungswürdige Vorfälle im Strafverfahren gegen
Udo Proksch

Bekanntlich ist beim Landesgericht für Strafsachen Wien gegen Udo Proksch ein Strafverfahren wegen des Verdachtes des schweren Betruges anhängig, das schon seit einiger Zeit das Aufsehen der Medien erregt; nicht nur wegen der schillernden Figur des Verdächtigen, dessen undurchsichtige Rolle in mehreren Spionageaffären, Waffengeschäften und Geldtransaktionen ihm ebenso zu Publizität verhalf wie seine Funktion als Hausherr des "Club 45" und das dadurch bedingte Naheverhältnis zu einflußreichen SPÖ-Politikern, sondern auch wegen der rechtsstaatlich bedenklichen und höchst aufklärungsbedürftigen Vorfälle im Zusammenhang mit der Führung dieses Strafverfahrens.

Wie die Wochenpresse (Nr.8, 19.2.1985) berichtete, schleppte sich dieses Verfahren seit dem 14.8.1983 außerordentlich schwerfällig dahin, wobei man sich des Eindruckes nicht erwehren kann, daß die für die Erhebungen in erster Linie Verantwortlichen im Bereich des Innen- und Justizressorts bis vor kurzem an einer raschen Aufklärung und Verfahrensabwicklung in keiner Weise interessiert waren. Dies kann angesichts der Tatsache, daß an der Spitze des Innenressorts mit Karl Blecha ein Innenminister steht, der selbst Mitglied des "Club 45" ist, und die Erhebungen im Justizbereich maßgeblich von dem sattsam bekannten Oberstaatsanwalt Dr.Otto F.Müller gelenkt werden, nicht weiter überraschen, doch erreichten die politisch motivierten Manipulationen in diesem Strafverfahren bisher unerhörte Dimensionen.

- 2 -

Da sich der Verdacht gegen Udo Proksch aufgrund der vom Gericht im Zusammenwirken mit den Sicherheitsbehörden vorgenommenen Erhebungen im Sommer 1984 erhärtet hatte, erstattete der zuständige Referent der Staatsanwaltschaft Wien im Herbst 1984 einen Bericht an die Oberstaatsanwaltschaft Wien, in welchem er vorschlug, beim Untersuchungsrichter die Einleitung der Voruntersuchung gegen den Verdächtigen zu beantragen. Dieser Bericht wurde von Oberstaatsanwalt Dr. Otto F. Müller mehrere Wochen hindurch nicht an das Bundesministerium für Justiz weitergeleitet, sondern zurückgehalten und schließlich erst im Dezember 1984 dem Justizminister vorgelegt, wobei sich Müller gegen den Vorschlag der Staatsanwaltschaft Wien aussprach und stattdessen vorschlug, es bei bloßen Erhebungen gegen Udo Proksch zu lassen.

Auch der Justizminister legte bei der Bearbeitung dieses Aktes keinerlei Eile an den Tag, sodaß es bis tief in den Jänner 1985 dauerte, ehe von ihm endlich eine Entscheidung getroffen wurde. Sie fiel für Udo Proksch und Dr. Otto F. Müller und gegen die zuständige Staatsanwaltschaft Wien aus.

Die außerordentlich schleppende, insgesamt einige Monate währende Verzögerungstaktik des Justizministers und seines Oberstaatsanwaltes wurde jedoch schlagartig aufgegeben, nachdem der Untersuchungsrichter am 15.2.1985 Udo Proksch in Untersuchungshaft genommen hatte. Nun beeilten sich die staatsanwaltschaftlichen Oberbehörden, allen voran Dr. Otto F. Müller, das Verfahren und die Beweisaufnahmen zu beschleunigen, um dem "Club 45-Herbergsvater" zur Hilfe zu kommen. So wurde z.B. alles unternommen, um dem Außenminister und Club 45-Mitglied Leopold Gratz die Möglichkeit zu geben, noch knapp vor der für den 28.2.1985 anberaumten Haftprüfungsverhandlung am 27.2.1985 vom Untersuchungsrichter als selbst deklarierter "Entlastungszeuge" einvernommen zu werden.

- 3 -

Oberstaatsanwalt Dr.Otto F.Müller ließ sich während der nicht ganz 14-tägigen Zeitspanne, in welcher sich Udo Proksch in Untersuchungshaft befand, laufend berichten und Akten (bzw.Fotokopien aus dem Gerichtsakt) vorlegen und erteilte telefonisch Weisungen. Dieses Geschäftigkeit steht in eklatantem Widerspruch zu der vorangegangenen monatelangen Verschleppung des Verfahrens durch den Wiener Oberstaatsanwalt und den Justizminister.

Eine noch größere Ungeheuerlichkeit spielte sich im Innenressort ab. Dort wurden im Bereiche der Sicherheitsdirektion für Niederösterreich im Auftrag des Untersuchungsrichters Erhebungen geführt, die ungeachtet aller Behinderungsversuche und Interventionen zugunsten von Udo Proksch den gegen ihn erhobenen Verdacht sukzessive erhärtete. Dies veranlaßte Innenminister Karl Blecha am 19.11.1984, persönlich die Weisung zu erteilen, die Erhebungen gegen Udo Proksch zu stoppen. Über Weisung von Minister Blecha erging an diesem Tage ein Fernschreiben an den Sicherheitsdirektor für Niederösterreich, dessen im folgenden wiedergegebener Wortlaut erst viele Monate später durch Recherchen der "Wochenpresse" in Erfahrung gebracht und publiziert wurde (Nr.9, 26.2.1985):

"Über Weisung des Herrn Bundesministers wird verfügt, daß die Erhebungen in der Strafsache Udo Rudolf Proksch, 29.5.1934, Rostock geboren, bis zum Einlangen weiterer Weisungen sowohl durch die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich als auch durch die Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommendos für Niederösterreich mit sofortiger Wirkung einzustellen sind."

Da der Innenminister damit die Exekutive anwies, die über g e r i c h t l i c h e n Auftrag geführten Erhebungen einzustellen, griff er somit in unzulässiger und rechtswidriger Weise in die Tätigkeit eines unabhängigen Gerichtes ein.

- 4 -

Eine solche verfassungswidrige, weil unzuständigermaßen erteilte Weisung des Innenministers stellt einen eklatanten Verstoß gegen die verfassungsgesetzlich gewährleistete Trennung von Justiz und Verwaltung sowie eine einschneidende Behinderung der gerichtlichen Erhebungstätigkeit dar. Ein solcher Mißbrauch ministerieller Macht durch einen Eingriff in die Gerichtsbarkeit ist für die demokratische Republik Österreich beispiellos. Daß Innenminister Karl Blecha diesen Willkürakt überdies für seinen Club 45-Freund Udo Proksch setzte, läßt diese mißbräuchliche Amtsausübung unter dem Gesichtspunkt der "Freunderlwirtschaft" in noch bedenklicherem Lichte erscheinen.

Erst nachdem die Sicherheitsdirektion den Minister nachdrücklich auf die Ungesetzlichkeit seiner Vorgangsweise aufmerksam gemacht hatte, ließ Minister Blecha die Sicherheitsdirektion für Niederösterreich fernschriftlich anweisen, seine Weisung als gegenstandslos zu betrachten.

Aufklärungsbedürftig ist vor allem auch die Rolle des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten, Leopold Gratz, in dieser ganzen Angelegenheit. Nicht nur, daß er sich - erklärtermaßen aus Freundschaft zu Udo Proksch - dem Gericht als Zeuge so rechtzeitig öffentlich anbot, daß er noch vor der Haftprüfungsverhandlung vom 28.2.1985 einvernommen werden konnte - es wurde auch kurz vor dieser Haftprüfungsverhandlung ein vom Außenministerium über die österreichische Botschaft in Bukarest beschafftes Dokument der Staatsanwaltschaft amtlich zugeleitet.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher

an den Bundesminister für Inneres folgende

A n f r a g e

1. Was war die Ursache dafür, daß Sie am 19.11.1984 der Sicherheitsdirektion für Niederösterreich die gesetzwidrige Weisung erteilten, die über gerichtlichen Auftrag geführten Erhebungen gegen Udo Proksch einzustellen?
2. Was waren die sachlichen Gründe für diese Weisung?
3. Wer hat wann, auf welche Weise und mit welchen Behauptungen gegen die Erhebungen der Sicherheitsdirektion Niederösterreich Beschwerde geführt?
4. Haben Sie Ihre gesetzwidrige Weisung aus eigenem Antrieb erteilt oder wurden Sie dazu von jemandem veranlaßt?
5. Wenn dies zutrifft: von wem, wann, in welcher Form und mit welchen Argumenten?
6. Welche sachlichen Gründe haben Sie zur Erteilung der gesetzwidrigen Weisung bewogen?
7. Welche SPÖ-Politiker, insbesondere Mitglieder der Bundesregierung, haben im Zusammenhang mit dem Strafverfahren gegen Udo Proksch bisher bei Ihnen interveniert?
8. War das das erste Mal oder haben Sie schon früher den Sicherheitsbehörden Weisungen erteilt, wenn diese im Auftrag eines Gerichtes im Dienste der Strafrechtspflege tätig waren?
9. Gedenken Sie in Zukunft Weisungen an Sicherheitsbehörden zu erteilen, wenn diese im Auftrag des Gerichtes im Dienste der Strafrechtspflege tätig werden?
10. Haben Sie den Bundeskanzler über die von Ihnen erteilte Weisung unterrichtet?
11. Welche Konsequenzen ziehen Sie aus der Tatsache, daß Sie mit dieser Weisung eine schwere Rechtsverletzung begangen haben?